

- Art. 58 Abs. 2 Satz 1 lautet sodann: «Soweit die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen durch Amtspflicht zur Wahrung von Gesetzes wegen zu schützender Interessen und zur zweck- und gesetzmässigen Art ihrer Befriedigung gefordert werden, sind sie von Amts wegen und unabhängig von Anträgen, Geständnissen, Anerkenntnissen oder Verzichten der Partei zu pflegen (Untersuchungsgrundsatz)».

Art. 3 der Bestimmung verpflichtet den die Verhandlung leitenden Beamten, «unter Beobachtung dieser beiden Grundsätze darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt vollständig geklärt wird und von den Parteien hierauf gerichtete zweckdienliche Anträge gestellt werden».

Vor diesem Hintergrund ist zu Recht hervorgehoben worden, das verfassungsgerichtliche Verfahren in Liechtenstein werde vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht.¹⁶² Der Staatsgerichtshof hat hierzu schlicht konstatiert: «Für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gilt das Untersuchungsprinzip...».¹⁶³ Das Gericht hat diese Feststellung um folgende Konkretisierungen ergänzt: «Die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen sind von Amts wegen und unabhängig von Anträgen zu pflegen (Art. 58 Abs. 2 LVG). Das Ermittlungsverfahren ist nicht nur von Amts wegen einzuleiten, sondern auch weiter zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 LVG). Nach Art. 36 Abs. 1 StGHG ist, soweit die Sache nicht spruchreif ist, ein Ermittlungsverfahren durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Präsident die nach seinem Ermessen allfällig erforderlichen vorläufigen Anordnungen für die Verhandlung und Entscheidung zu erlassen (Art. 95 Abs. 2 LVG). Er hat die Erhebung von neuen Tatsachen und Beweismitteln unter Teilnahme der Parteien durchzuführen, wenn sie zur Unterstützung der Anfechtungsgründe dienen oder wenn sie ein Einschreiten von Amts wegen erfordern (Art. 99 Abs. 2 und 3 LVG). Es ist in sein Ermessen gestellt, im Ermittlungsverfahren die Spruchreife der Sache festzustellen (Art. 76 Abs. 1 LVG). Schliesslich kann der Staatsgerichtshof alle von seinem Präsidenten im Ermittlungsverfahren getroffene-

¹⁶² So Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 122.

¹⁶³ So in der Vorstellungsentscheidung zum Kunsthaus-Fall: StGH 1984/2/V – Urteil vom 15.2.1985, LES 1985, 72 (74); vgl. ferner StGH 1986/4 – Urteil vom 28. Oktober 1986, 137 (139).